**Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK –**
**vom 19. Dezember 2008**

**in der geänderten Fassung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung am**
**30. März 2022~~22. November 2019~~**


§ 1 Grundlagen und Begriffsbestimmung ..... 2
§ 3 Tagesordnung ..... 2
§ 4 Vorlagen und Anträge ..... 3
§ 5 Vorsitz und Ordnung in den Sitzungen ..... 3
§ 6 Abstimmungsverfahren ..... 4
§ 7 Dringlichkeitsangelegenheiten ..... 5
§ 8 Teilnahme von Dritten ..... 5
§ 9 Öffentlichkeit der Verbandsversammlung ..... 5
§ 10 Anwendung von Vorschriften der Gemeindeordnung NRW ..... 6
§ 11 Sitzungsniederschrift ..... 6
§ 12 Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung ..... 7
§ 13 Wahl der Mitglieder der Beiräte ..... 7
§ 14 Inkrafttreten ..... 7

## § 1 Grundlagen und Begriffsbestimmung

(1) Die Verbandsversammlung übt ihre Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Verbandssatzung sowie dieser Geschäftsordnung aus.

(2) Vertreter im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Personen gem. § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

(3) Mitglieder im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die Zweckverbandsmitglieder gem. §§ 1 und 8 der Verbandssatzung.

## § 2 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden[1] im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung~~,~~ ~~schriftlich~~ gemäß § 4 Abs. 1 einberufen. Fällt der Beginn der Ladungsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag so ist der vorherige Werktag maßgebend. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 5 Tage verkürzt werden. Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Einladung gilt als fristgerecht zugestellt, wenn sie am Tage der Ladungsfrist im geschützten Mitgliederbereich der Homepage des REK zur Verfügung gestellt worden ist.~~versandt ist (Poststempel/Stempel des Briefbeförderers).~~

(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese ~~sollen den Vertretern~~werden mindestens fünf Tage vor Sitzungsbeginn im geschützten Mitgliederbereich der Homepage des REK zur Verfügung gestellt ~~zugestellt werden~~. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen müssen der Einladung beigefügt oder in Ausnahmefällen kurzfristig nachgereicht werden. § 4 bleibt unberührt.

## § 3 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. Dabei sind Vorschläge aufzunehmen, die schriftlich (z. B. als E-Mail) ~~in schriftlicher Form~~ spätestens am 15. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem der

1 Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Vertreter vorgelegt worden sind. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

(2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Die Verbandsversammlung kann die Reihenfolge durch Beschluss ändern, verwandte Punkte miteinander verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

## § 4 Vorlagen und Anträge

(1) Vorlagen werden vom Verbandsvorsteher über den Vorsitzenden ~~in schriftlicher Form~~ mit Begründung des Beschlussvorschlages an die Verbandsversammlung gerichtet. Sie sollen nach Möglichkeit mit der Einladung, spätestens aber fünf Tage vor der Sitzung, im geschützten Mitgliederbereich der Homepage des REK zur Verfügung gestellt ~~an die Vertreter verschickt~~ werden. Sollte ein Zugriff auf die Homepage des REK aus technischen Gründen nicht möglich sein, kann eine ~~In Ausnahmefällen kann die~~ Versendung auf dem Postwege , ~~durch den Versand~~ oder als E-Mail ~~oder Fax~~ erfolgen.~~setzt werden.~~

(2) Anträge zu Punkten, die auf der Tagesordnung stehen, können von einzelnen oder mehreren Vertretern eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Werktage vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich (z. B. als E-Mail) vorliegen. Werden Anträge erst während der Sitzung eingebracht oder abgeändert, so ist der endgültige Wortlaut schriftlich zu formulieren oder mündlich zu Protokoll zu geben.

(3) Beschlüssen der Verbandsversammlung soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen. Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten. Die Verbandsversammlung kann Vorlagen und Anträge vertagen.

## § 5 Vorsitz und Ordnung in den Sitzungen

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung befindet der Vorsitzende allein, wie zu verfahren ist. Eine Diskussion über diese Entscheidung findet nicht statt.

(2) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt die Verbandsversammlung unter Leitung des ältesten Vertreters ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden nur für diese Sitzung.

(3) Vertreter in der Verbandsversammlung und andere Teilnehmende dürfen während der Sitzung nur das Wort ergreifen, wenn es ihnen durch den Vorsitzenden erteilt wird. Wer sprechen will, zeigt dies durch Handaufheben an.

## § 6 Abstimmungsverfahren

(1) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses vom Vorsitzenden zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 8 Abs. 5 der Verbandssatzung mit Stimmenmehrheit gefasst. Die satzungsmäßige Stimmenzahl im Sinne des § 8 Abs. 5 bis 7 der Verbandssatzung wird durch die Anzahl der Mitglieder bestimmt (jedes Mitglied hat eine Stimme).

Die Stimme des Mitglieds wird durch die Mehrheit der Stimmen der Vertreter jedes einzelnen Mitglieds gebildet. Die Stimme des jeweiligen Mitgliedes ermittelt sich dabei wie folgt aus den von den Vertretern des jeweiligen Mitgliedes abgegebenen Stimmen:

- Alle Vertreter eines Mitgliedes stimmen einzeln, d. h. jeder für sich über den Beschlussvorschlag ab.
- Bei einem nicht einstimmigen Votum der jeweiligen Vertreter eines Mitgliedes wird die Stimme des Mitgliedes durch einfache Mehrheit der abgegebenen Voten der jeweiligen Vertreter eines Mitgliedes ermittelt, d. h. für den Fall, dass die einfache Mehrheit für den Beschlussvorschlag gestimmt hat, führt dies zu einer JA-Stimme des Mitgliedes. Hat die einfache Mehrheit gegen den Beschlussvorschlag gestimmt, führt dies zu einer NEIN-Stimme des Mitgliedes.
- Ergeben die von den jeweiligen Vertretern eines Mitgliedes abgegebenen Stimmen die gleiche Anzahl von Stimmen für und gegen den Beschlussvorschlag (Stimmgleichheit), führt dies zu einer NEIN-Stimme des Mitgliedes.

(3) Nach jeder Abstimmung hat der Vorsitzende das Ergebnis festzustellen und zu verkünden. Bei Beschlüssen, die mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder zu fassen sind oder einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, wird durch den Vorsitzenden mit ausdrücklicher Erklärung festgestellt, dass die erforderliche Mehrheit dem Antrag oder Beschlussvorschlag zugestimmt hat.

(4) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach Verkündung beim Vorsitzenden beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

## § 7 Dringlichkeitsangelegenheiten

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann verhandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung.

(2) Dringlichkeitsanträge der in Abs. 1 genannten Art können durch einzelne Vertreter schriftlich (z. B. als E-Mail) in die Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen.

## § 8 Teilnahme von Dritten

(1) Auf Beschluss der Verbandsversammlung können bei Bedarf auf Vorschlag des Verbandsvorstehers oder eines Vertreters in begründeten Ausnahmefällen Fachleute (Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Gutachter u. a.) zu Einzelfragen hinzugezogen werden.

(2) Die~~r~~ Geschäftsführ~~er~~ung des Zweckverbands hat an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

(3) Zur Teilnahme an den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen der Verbandsversammlung berechtigt sind die Geschäftsführer der kommunalen Entsorgungsunternehmen MVA Bonn GmbH und RSAG, soweit nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt und keines der Mitglieder widerspricht.

## § 9 Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht durch Gesetz oder in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Die Öffentlichkeit ist in folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:

a) Personalangelegenheiten;

b) Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, in denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse oder Vergleiche mit anderen Personen oder konkurrierenden Unternehmen in die Beratung einbezogen werden;

c) Vertragsangelegenheiten, soweit im Einzelfall einer Behandlung in öffentlicher Sitzung sachliche oder persönliche Gründe entgegenstehen;

d) Auftragsvergaben;

e) Berichte über den Geschäftsverlauf und die Situation von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsgesellschaften und Unternehmen, die schutzwürdige Geschäftsdaten beinhalten.

(3) Auf Antrag des Verbandsvorstehers oder eines Vertreters sind Angelegenheiten darüber hinaus nichtöffentlich zu behandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern.

**§ 10 Anwendung von Vorschriften der Gemeindeordnung NRW**

(1) Die Vertreter haben bei ihrer Tätigkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz i. V. m. § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung die Vorschriften der §§ 30 bis 32, ~~§~~ 43 der Gemeindeordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Insbesondere haben die Vertreter dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder besonders vorgeschrieben ist, von der Verbandsversammlung vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind.

(2) Die in nicht öffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist grundsätzlich Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss der Verbandsversammlung etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft die Verbandsversammlung geeignete Maßnahmen.

**§ 11 Sitzungsniederschrift**

(1) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer, der von der Verbandsversammlung durch Beschluss zu bestimmen ist, zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift wird in Form eines Ergebnis-/Beschlussprotokolls gefertigt. Sie beinhaltet mindestens die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich im geschützten Mitgliederbereich der REK-Homepage allen Vertreter/innen der Verbandsversammlung zur Verfügung zu stellen.~~zuzuleiten.~~

(4) Die Richtigkeit der Niederschrift wird auf der jeweils folgenden Sitzung der Verbandsversammlung als Tagesordnungspunkt festgestellt. Werden Einwendungen gegen

die Niederschrift schriftlich (z. B. als E-Mail) dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung vor der Sitzung zugeleitet, soll die Verbandsversammlung in der nachfolgenden Sitzung entscheiden, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Anderenfalls entscheidet sie in der jeweils nächsten Sitzung.

## § 12 Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung

Gemäß § 9 der Zweckverbandssatzung erhalten die Vertreter Verdienstausfall und eine angemessene Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt 17,00 € je angefangener Stunde einheitlich für alle Vertreter für die Sitzungen der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende erhält 30,00 € je angefangener Stunde.

## § 13 Wahl der Mitglieder der Beiräte

(1) Gem. § 11 Zweckverbandssatzung bildet die Verbandsversammlung Beiräte. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Mitglieder von der Verbandsversammlung gewählt.

(2) In den Strukturbeirat sind je 2 Vertreter der kommunalen Unternehmen sowie je 2 Vertreter der Fachverwaltungen der Mitglieder zu entsenden.

## § 14 Inkrafttreten

Diese geänderte Geschäftsordnung ersetzt mit sofortiger Wirkung die Fassung vom ~~2. Dezember 2015.~~22. November 2019.